

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petersberg

OT Steinhaus e.V.

§1 Rechtsform, Name und Sitz

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts.

Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg und hat seinen Sitz in Petersberg, OT Steinhaus

§2 Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Brandschutzhilfeleistungsgesetz – BrSHG) vom 5.10.1970 (GVBl. I S. 585) und der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Sonstige Aufgaben des Vereins:
 - a) Förderung des Feuerlöschwesens und die Pflege des Gedankens des Freiwilligen Feuerwehrwesens.
 - b) Jugendpflegearbeit durch Aufstellung von Schüler- und Jugendgruppen, in denen junge Menschen in jugendmäßiger Art für die Aufgabenstellung der Feuerwehr interessiert werden sollen.
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit den umliegenden Feuerwehren sowie den am Brandschutz interessierten und für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisatoren.
 - d) Mitwirkung bei dem Ausbau der sozialen Fürsorge für den Feuerwehrmann auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Unfallversicherung und der sonstigen sozialen Einrichtungen.

§3 Mitglieder

Der Freiwilligen Feuerwehr gehören an:

- a) die Einsatzabteilung (aktive Mitglieder)
- b) die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- c) die Altersabteilung

- d) die Ehrenmitglieder
- e) die passiven Mitglieder

§4 Einsatzabteilung (aktive Mitglieder)

Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) richtet sich nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) richtet sich nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg und der Ordnung für die Jugendfeuerwehr in den jeweils gültigen Fassungen.

§6 Altersabteilung

Die Mitgliedschaft in der Altersabteilung richtet sich nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.

§7 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder,
- b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben.

§8 Passive Mitglieder

- 1) Als passive Mitglieder kann der Vorstand unbescholtene Bewerber aufnehmen, die sich zu einem regelmäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten.
- 2) Der Betrag für passive Mitglieder beträgt jährlich Euro (Mindestbeitrag). Das Mitglied kann sich verpflichten, einen höheren Beitrag zu leisten. Der Betrag kann in zwei Raten zum 1.4. und 1.10. jeden Jahres gezahlt werden.
- 3) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Für die Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) gilt die Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) gilt die Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Petersberg und die Ordnung der Jugendfeuerwehr in den jeweils gültigen Fassungen.
- 3) Für die Altersabteilung gilt die Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Für alle übrigen Mitglieder gilt folgendes:
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Ausschluß.
 - b) Der Austritt muß mindestens drei Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich erklärt werden. Beim Wegzug von Petersberg und bei längerer Krankheit kann auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.
 - c) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grunde ausschließen, wenn dies der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat. Bevor der Vorstand über den Ausschluß beschließt, hat er dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluß erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen seit der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

§10 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Treten Mitglieder aus dem Verein aus oder werden sie ausgeschlossen, so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlaß der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

§11 Pflichten

- 1) Die Pflichten für die Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) und die Altersabteilung richten sich nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Pflichten für die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) richten sich nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Petersberg und der Ordnung für die Jugendfeuerwehr in den jeweils gültigen Fassungen.

§12 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verletzen Mitglieder ihre Pflichten oder verstoßen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, so kann der Vorstand gegen sie
 - a) eine Verwarnung ,
 - b) einen Verweis,
 - c) einen dringenden Verweis festsetzen.
- 2) Vor der Festsetzung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- 3) Über die Festsetzung hat der Vorstand eine Niederschrift zu fertigen.
- 4) Gegen die Festsetzung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Festsetzung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.
- 5) Sind bereits Ordnungsmaßnahmen nach der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg bzw. der Ordnung für die Jugendfeuerwehr in der gleichen Sache festgesetzt worden, so entfallen die Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung.
- 6) Die Verwarnung ist schriftlich oder mündlich unter vier Augen durch den Vorsitzenden auszusprechen. Der Verweis ist schriftlich durch den Vorsitzenden zu erteilen und zu begründen. Das gleiche gilt für den dringenden Verweis.

§13 Mitgliederversammlung

- 1) der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder im Sinne des §3 an.
- 2) In jedem Jahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b) wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- 4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- 5) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 7) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
Auch ohne Anwesenheit eines Mitglieds ist dieses wählbar, sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt.

- 8) Soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 10) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassierer,
 - e) der Wehrführer,
 - f) der stellvertretender Wehrführer,
 - g) der Jugendwart
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vereinsvorstand gem. Abs. 1
 - b) dem Feuerwehrausschuss
- 3) Die Wahl des Wehrführer und des stellvertretenden Wehrführers erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Wahl des Jugendwarts und seines Vertreters erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen.
- 4) Begleitet ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter, so hat es nur das Abgaberecht einer Stimme.
- 5) Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Bestimmung der Ortssatzung der Gemeinde Petersberg für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Petersberg in der jeweils gültigen Fassung.
- 6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlvorgang erforderlich. Sollte erneut Stimmengleichheit eintreten, entscheidet das Los.
- 7) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Wehrführer der Einsatzabteilung bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- 8) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Gesamtvorstandes.

- 10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.
- 11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden vertritt.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§16 Beiträge

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§17 Kassenführung

- 1) Der Kassierer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter ihm eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassierer Buch zu führen.
- 3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§18 Jahresrechnung

- 1) Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Kassierer die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern mitzuteilen.
- 2) Die zwei Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr.
- 3) Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung mit ihrem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§19 Niederschriften

- 1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Über die Niederschrift ist eine Abstimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4) Die Niederschriften sind in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung auszulegen. Über evtl. Einwendungen entscheidet die Versammlung bzw. der Vorstand.
- 5) Alle Beschlüsse sind in den Niederschriften wörtlich aufzunehmen.

§20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.
- 2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung muß der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens
 - a) Drei Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung und
 - b) Ein Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung muß die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 5) Nach einem Monat muß eine weitere Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Beschlußfassung über die Auflösung muß nochmals unter den Bedingungen der Absätze 3 und 4 erfolgen.
- 6) Der ordnungsgemäß gefaßte Beschluß über die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlußfassung wirksam.
- 7) Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg mit der Auflage, es für Brandschutzzwecke zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

§21 Ordnung für die Jugendfeuerwehr

Die Ordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Petersberg ist Bestandteil dieser Satzung.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2003 in Kraft.